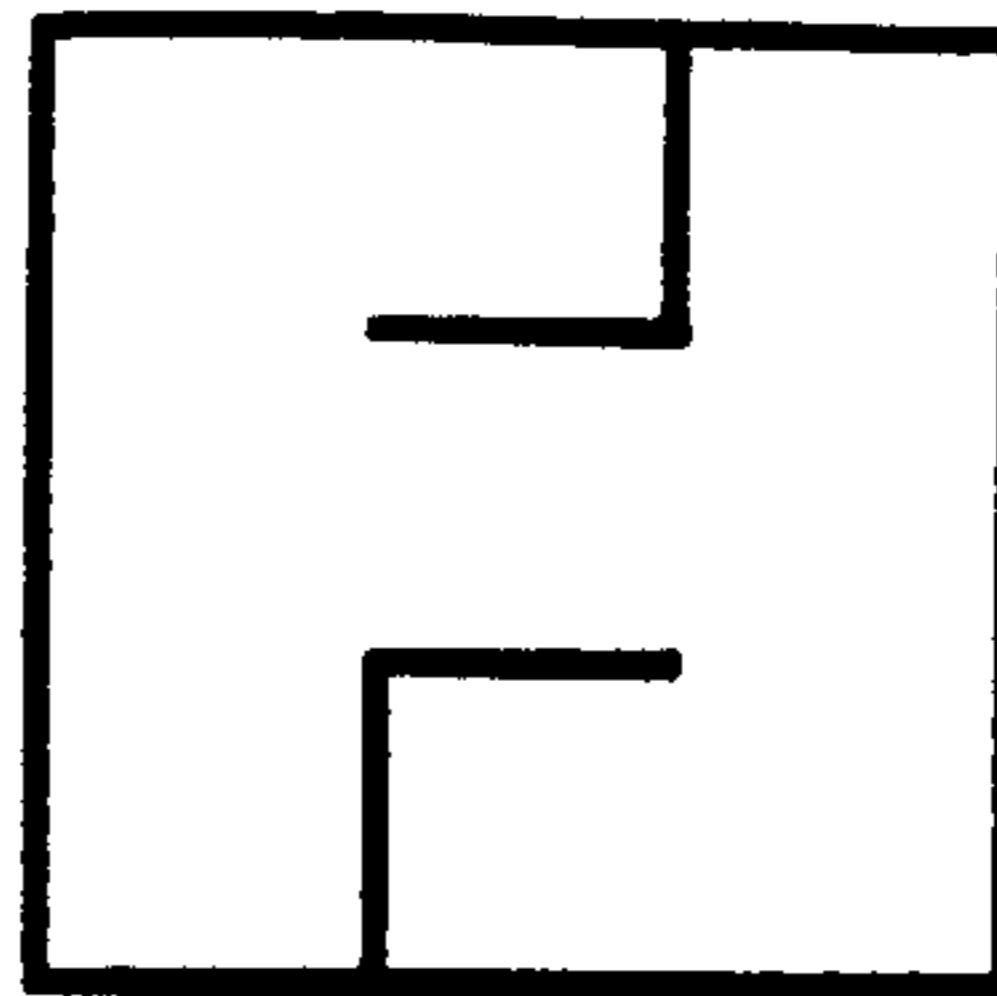


**Fachhochschule  
Dortmund**

**Informations- und  
Pressestelle  
Sonnenstraße 96  
4600 Dortmund 1**

**Tel.: 9112-117/118**



**reprint**

**Nr. 3, 09. April 1992**

**Ordnung  
zur Feststellung der besonderen Vorbildung  
für den Deutsch-Niederländischen Studiengang  
International Business  
an der Fachhochschule Dortmund  
Vom 20. Dezember 1991**

**aus: Gemeinsames Amtsblatt des Kultusministeriums und des  
Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes  
Nordrhein-Westfalen, vom 15. Februar 1992**

**Ordnung**  
**zur Feststellung der besonderen Vorbildung**  
**für den Deutsch-Niederländischen Studiengang**  
**International Business**  
**an der Fachhochschule Dortmund**  
**Vom 20. Dezember 1991**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 43 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (FHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), und § 4 Abs. 1 und 3 der Diplomprüfungsordnung für den Deutsch-Niederländischen Studiengang International Business an der Fachhochschule Dortmund vom 19. Dezember 1991 (GABI. NW. II 1992 S. 48) hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung als Satzung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Zweck der Feststellung
- § 2 Verfahren zur Feststellung der besonderen Vorbildung
- § 3 Kommission
- § 4 Umfang und Inhalte des Feststellungsverfahrens; Bewertung
- § 5 Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 6 Niederschrift, Einsicht in die Niederschrift
- § 7 Wiederholung
- § 8 Geltungsdauer
- § 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

**§ 1**

**Zweck der Feststellung**

- (1) Die Einschreibung für den Studiengang International Business setzt neben Nachweisen der Qualifikation für das Studium und einer praktischen Tätigkeit den Nachweis einer besonderen Vorbildung in Englisch und in Mathematik (§ 4 Abs. 1) voraus.
- (2) Der Studienbewerber hat in einem Feststellungsverfahren nach Maßgabe dieser Ordnung nachzuweisen, daß er die für den Studiengang International Business erforderliche besondere Vorbildung besitzt.

**§ 2**

**Verfahren zur Feststellung der besonderen Vorbildung**

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Vorbildung für den Studiengang International Business wird jährlich einmal im Sommersemester durch den Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund durchgeführt.
- (2) Die Termine für die Vorlage von Anträgen auf Zulassung zu dem Verfahren und für die Durchführung des Verfahrens werden vom Fachbereich Wirtschaft festgelegt und rechtzeitig in der Hochschule und in einschlägigen Publikationen bekanntgemacht.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zu dem Verfahren ist an den Fachbereich Wirtschaft zu richten und muß mit den erforderlichen Unterlagen bis zum festgelegten Termin der Fachhochschule Dortmund vorgelegt werden. Als Nachweis der Einhaltung der Frist gilt der Poststempel oder eine Eingangsbestätigung des Fachbereichs. Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge auf Zulassung werden nicht berücksichtigt.
- (4) Dem Antrag sind beizufügen:
  - tabellarischer Lebenslauf,
  - der Nachweis der Fachhochschulreife.
- (5) Die Zulassung zum Feststellungsverfahren setzt voraus, daß die Unterlagen gemäß Absatz 4 vollständig vorliegen.
- (6) Über die Zulassung zum Feststellungsverfahren entscheidet die Kommission gemäß § 3.

**§ 3**

**Kommission**

- (1) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens bildet der Fachbereich Wirtschaft für jeden Termin eine Kommission.
- (2) Die Kommission besteht aus zwei Mitgliedern, die aus dem Kreis der Professoren und Lehrkräfte für besondere Aufgaben vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft gewählt werden. Ein Mitglied muß Professor sein. Für die Kommissionsmitglieder wird je ein Vertreter gewählt.
- (3) Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Sie ist beschlußfähig, wenn beide Mitglieder oder deren Vertreter anwesend sind.

**§ 4**

**Umfang und Inhalte des Feststellungsverfahrens; Bewertung**

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Vorbildung umfaßt
  1. einen schriftlichen Test in Englisch oder Niederländisch mit einer Bearbeitungszeit von 60 Minuten; überprüft werden die allgemeinsprachlichen Kenntnisse des Bewerbers hinsichtlich Wortschatz, Idiomatik und Grammatik, in Englisch entsprechend dem Niveau des „Cambridge First Certificate“, in Niederländisch entsprechend dem Niveau „Volks-hochschul-Zertifikat“,
  2. einen schriftlichen Test in Mathematik mit einer Bearbeitungszeit von 60 Minuten; überprüft werden die Kenntnisse des Bewerbers in Algebra und Funktionslehre, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen im Fach Mathematik/Statistik sind.
- (2) Die im Feststellungsverfahren erbrachten Leistungen werden von den Kommissionsmitgliedern mit Punkten bewertet. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Punktzahl aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Höchstpunktzahlen für die einzelnen Leistungen sind:
 

1. Sprachentest	15 Punkte,
2. Mathematiktest	10 Punkte.
- (3) Die besondere Vorbildung gilt als nachgewiesen, wenn der Bewerber insgesamt mindestens 15 Punkte erzielt hat. Dabei müssen im Sprachentest mindestens neun Punkte und im Mathematiktest mindestens sechs Punkte erreicht werden.
- (4) Versucht ein Bewerber, das Ergebnis eines schriftlichen Tests durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflus-

sen, wird die betreffende Teilleistung mit null Punkten bewertet. Bei Feststellungen eines Aufsichtführenden gemäß Satz 1 kann der Bewerber verlangen, daß die Entscheidung von der Kommission überprüft wird.

**§ 5**  
**Bekanntgabe des Ergebnisses**

Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens wird dem Bewerber vom Fachbereich schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid, daß die Vorbildung nicht nachgewiesen wurde, ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

**§ 6**  
**Niederschrift, Einsicht in die Niederschrift**

(1) Über den Ablauf des Feststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Mitglieder der Kommission, der Name des Bewerbers sowie die Entscheidungen und die Gründe für die Entscheidungen nach § 4 Abs. 2 ersichtlich sind.

(2) Auf Antrag wird dem Bewerber Einsicht in die Niederschrift gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Feststellungsverfahrens beim Dekan des Fachbereichs Wirtschaft schriftlich zu stellen. Der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

**§ 7**  
**Wiederholung**

Bewerber, die den Nachweis der besonderen Vorbildung nicht erbracht haben, können sich frühestens zum Termin des folgenden Jahres erneut dem Feststellungsverfahren unterziehen.

**§ 8**  
**Geltungsdauer**

Die Feststellung der besonderen Vorbildung gilt nur für die beiden auf die Feststellung folgenden Einschreibungstermine. Bei Ableistung einer Dienstpflicht nach Artikel 12 a Grundgesetz verlängert sich die Frist entsprechend. Über Ausnahmen von Satz 1 entscheidet der Prüfungsausschuß, sofern die Einschreibung aus Gründen unterbleibt, die der Bewerber nicht zu vertreten hat.

**§ 9**  
**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABI. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft vom 7. 5. 1990 und 17. 1. 1991 und des Senats der Fachhochschule Dortmund vom 20. 6. 1990 und 15. 5. 1991 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. 10. 1991 - II A 5-8223/054.

Dortmund, den 20. Dezember 1991

Der Rektor  
der Fachhochschule Dortmund  
Prof. Dr. Kottmann